



## **KATZENSCHUTZVERORDNUNG (KaSchVO)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Angelburg hat in ihrer Sitzung am **26.02.2026** aufgrund des § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften des Landes Hessen vom 24. April 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 10; 2015 - 30. April 2015), § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) – geändert durch das Dritte Änderungsgesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) und Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) den Erlass folgender Katzenschutzverordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht**

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt / einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochips oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen.
- (2) Dies gilt nicht für Katzen, die weniger als fünf Monate alt sind.
- (3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig (über einen Zeitraum von sechs Monaten) Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (5) Katze im Sinne dieser Verordnung ist jedes Tier der Art Katze (*Felis silvestris catus*). Weibliche und männliche Tiere dieser Art werden gleichermaßen von dieser Verordnung erfasst.

## § 2

### Durchführung und Überwachung

- (1) Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Angelburg auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Wird eine unkastrierte fortpflanzungsfähige Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter / der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (3) Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter / ihre Halterin nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann das Ordnungsamt die Kastration auf Kosten des Halters / der Halterin durchführen lassen.
- (4) Ein vom Halter / von der Halterin personenverschiedener Eigentümer / personenverschiedene Eigentümerin hat Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 zu dulden.

## § 3

### Bußgeldvorschriften

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen § 1 Absatz 1 eine Katze nicht kastrieren, kennzeichnen und registrieren lässt oder
  - b. entgegen § 2 Absatz 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro geahndet werden.

## § 4

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. März 2026 in Kraft.

Angelburg, den 27.02.2026

(Siegel)

Der Gemeindevorstand

Gez.: Schwarz, Bürgermeister